

Satzung vom 07.11.2024
der Stadt Tönisvorst über die Höhe der Gebühren zur Umlage der Kosten der
Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW für das Jahr 2025

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Änd. des KommunalwahlG und weiterer wahlbezogener Vorschriften vom 5.7.2024 (GV. NRW. S. 444), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 1 Kommunalabgaben-ÄnderungsG Nordrhein-Westfalen vom 5.3.2024 (GV. NRW. S. 155), in der jeweils geltenden Fassung, in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 62 bis 65 des Landeswassergesetzes NRW (LWG) vom 25. Juni 1995 in der Fassung vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 926) SGV. NRW. 77, zuletzt geändert durch Art. 3 G zur Änd. des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen und anderer Gesetze vom 17.12.2021 (GV. NRW. S. 1470, in der jeweils geltenden Fassung, in der jeweils geltenden Fassung,
- der vom Rat der Stadt Tönisvorst in seiner Sitzung am 14.09.2017 beschlossenen Satzung zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW vom 19.09.2017

hat der Rat in seiner Sitzung am 06.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Höhe der Benutzungsgebühren

Für das Jahr 2025 werden folgende Gebühren festgesetzt:

- | | | |
|---|----------|------------------------------|
| 1. für versiegelte Flächen im Einzugsbereich | | |
| a) des Niersverbandes: | 4,26 €/a | (= 0,0426 €/m ²) |
| b) des Wasser- und Bodenverbandes der Mittleren Niers: | 8,99 €/a | (= 0,0899 €/m ²) |
| c) des Wasser- und Bodenverbandes der Gelderner Fleuth: | 1,88 €/a | (= 0,0188 €/m ²) |
| 2. für sonstige Flächen im Einzugsbereich | | |
| a) des Niersverbandes: | 0,06 €/a | (= 0,0006 €/m ²) |
| b) des Wasser- und Bodenverbandes der Mittleren Niers: | 0,14 €/a | (= 0,0014 €/m ²) |
| c) des Wasser- und Bodenverbandes der Gelderner Fleuth: | 0,01 €/a | (= 0,0001 €/m ²) |

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2025 in Kraft.

Hinweis:

Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung vom 07.11.2024
der Stadt Tönisvorst über die Höhe der Gebühren zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung
gemäß § 64 LWG NRW für das Jahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst
vom 20.04.2023 in der zurzeit gültigen Fassung.

Tönisvorst, den 07.11.2024

Der Bürgermeister


(Leuchtenberg)